

**Geschäftsanweisung
zum Verfahren nach § 44a SGB II
03/2019
vom 05.11.2019**

I.	Ausgangslage.....	2
II.	Lösung.....	2
II.1.	Einleitung eines ärztlichen Gutachtens (IFK).....	2
II.2.	Ergebnis ÄG: Vollschichtige Leistungsfähigkeit (IFK)	2
II.3.	Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit für 3 – 6 Stunden (IFK/LG)	2
II.4.	Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit bis zu 6 Monate aufgehoben (IFK)	3
II.5.	Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit länger als 6 Monate aufgehoben	3
II.5.1.	Erfassung VerBIS (IFK):.....	3
II.5.2.	Beantragung Erwerbsminderungsrente.....	3
II.5.3.	Beantragung von SGB XII – Leistungen / Fallübergabe an den zuständigen SGB XII - Leistungsträger	5
III.	Sonderfälle	7
III.1.	Widerspruch durch KV-Träger.....	7
III.2.	Werkstatt für behinderte Menschen.....	7
III.3.	Tod des eLb während des Verfahrens	8
III.4.	Wechsel vom Leistungssystem SGB XII in das Leistungssystem SGB II	8
IV.	Inkrafttreten.....	8

I. Ausgangslage

Leistungen nach dem SGB II sind gemäß der §§ 7f. SGB II gekoppelt an die Erwerbsfähigkeit der betreffenden Person (hier: gesundheitliche Voraussetzungen). Liegt die Erwerbsfähigkeit nicht oder nicht mehr vor, besteht grundsätzlich kein Leistungsanspruch nach dem SGB II. Für diesen Personenkreis ist ein geregeltes Verfahren zur Überleitung an andere Sozialleistungsträger erforderlich.

II. Lösung

II.1. Einleitung eines ärztlichen Gutachtens (IFK)

Bestehen Zweifel an der Erwerbsfähigkeit einer Kundin/eines Kunden prüft die Integrationsfachkraft (IFK) mittels eines ärztlichen Gutachtens (ÄG) des Ärztlichen Dienstes (ÄD) der Bundesagentur (BA) bzw. eines beauftragten Dritten die Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 SGB II. Demnach ist eine Person erwerbsfähig, wenn sie nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hinweise in welchen Fällen eine Begutachtung zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit geboten ist, finden sich hier:

[FW § 8 SGB II Erwerbsfähigkeit](#)

[FW § 44a SGB II Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit](#)

Hinweis:

Bei der Einleitung eines ärztlichen Gutachtens ist der [Praxisleitfaden](#) zur Einschaltung des ärztlichen Dienstes besonders hinsichtlich der Mitwirkungspflichten des eLb zu beachten. Das Verfahren zur Mitwirkung ist analog bei der Beauftragung von Gutachten zu beachten, die nicht durch den ärztlichen Dienst erfolgen, sondern durch externe Dritte erstellt werden.

II.2. Ergebnis ÄG: Vollschiechtige Leistungsfähigkeit (IFK)

- Eröffnung des ÄG durch die IFK
- Bei Hinweisen, dass Reha-Leistungen erforderlich sind, Weiterleitung an Team 161 der Agentur für Arbeit (in Papierform) zur Prüfung Reha-Verfahren durch IFK (siehe [Geschäftsanweisung 04/2019 Teilhabe am Arbeitsleben \(Rehabilitation\) und Integration von schwerbehinderten Menschen](#))
- Ende des Verfahrens

II.3. Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit für 3 – 6 Stunden (IFK/LG)

- Eröffnung des ÄG durch die IFK
- Bei Hinweisen, dass Reha-Leistungen erforderlich sind, Weiterleitung an Team 161 der Agentur für Arbeit (in Papierform) zur Prüfung Reha-Verfahren durch IFK (siehe [Geschäftsanweisung 04/2019 Teilhabe am Arbeitsleben \(Rehabilitation\) und Integration von schwerbehinderten Menschen](#))
- Information des Bereichs Leistungsgewährung (LG) durch die IFK per VerBIS- Vermerk (in eAkte der Leistungsgewährung routen) bzgl. der verminderten Leistungsfähigkeit des eLb und zur Überprüfung der Beantragung von Erwerbsminderungsrente
- Aufforderung zur Antragstellung auf EM-Rente bzw. ersatzweise Antragstellung durch das JC durch LG (siehe [FW zu § 5 SGB II](#))
- Bei Bewilligung einer Rente wg. teilweiser Erwerbsminderung/ Arbeitsmarktrente Information der IFK durch LG. VerBIS Lebenslauf-Eintrag „Erwerbsminderung“ mit dem Grund „Arbeitsmarktrente“ bzw. „teilweise Erwerbsminderungsrente“ sowie Beginn und ggf. Ende inkl. Legen einer Aufgabe in VerBIS 8 Wochen vor Ende der Befristung zur

Überprüfung des weiteren Vorgehens (siehe [VerBIS-Arbeitshilfe: Kundenabmeldung und Statuswechsel](#)) sowie ggf. Anpassung der Arbeitszeit im Stellengesuch (IFK).

II.4. Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit bis zu 6 Monate aufgehoben (IFK)

- Eröffnung des ÄG durch die IFK
- Lebenslauf-Eintrag in VerBIS: § 10 SGB II / weitere Sondertatbestände, Grund „Volle Erwerbsminderung bis zu 6 Monaten“ mit Beginndatum = Datum des ÄG (siehe VerBIS-Arbeitshilfe: [Arbeitshilfe Feststellung der Erwerbsfähigkeit](#))
- Integrationsprognose: Z
- Aufgabe in VerBIS 6 Wochen vor Ende der 6 Monate erstellen zur Überprüfung, ob Leistungsfähigkeit weiterhin aufgehoben ist
- Ggf. neues ÄG nach 6 Monaten

II.5. Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit länger als 6 Monate aufgehoben

II.5.1. Erfassung VerBIS (IFK):

- Eröffnung des ÄG durch die IFK
- Lebenslauf-Eintrag in VerBIS: Erwerbsminderung / Wegfall der Erwerbsfähigkeit (siehe [VerBIS-Arbeitshilfe: Kundenabmeldung und Statuswechsel](#))
Beginn: Datum des ÄG
Allgemeine Beschreibung: „Verfahren gemäß § 44a SGB II eingeleitet“
Kd. nicht abmelden
- Interne Kundenkennung (Kundendaten): 44a
- Integrationsprognose „Z“, Begründung „Verfahren gemäß § 44a SGB II eingeleitet“
- Bei Hinweisen, dass Reha-Leistungen erforderlich sind, Weiterleitung an Team 161 der Agentur für Arbeit (in Papierform) zur Prüfung Reha-Verfahren durch IFK (siehe [Geschäftsanweisung 04/2019 Teilhabe am Arbeitsleben \(Rehabilitation\) und Integration von schwerbehinderten Menschen](#))

II.5.2. Beantragung Erwerbsminderungsrente

II.5.2.1 Aufforderung zur Beantragung von Erwerbsminderungsrente (IFK/LG)

IFK (bei Eröffnung des Gutachtens):

- Grundsätzliche Aufforderung zur Antragstellung einer Erwerbsminderungsrente (zentrale BK-Vorlage: Aufforderung Rentenantragsstellung) (siehe [FW zu § 5 SGB II](#)) sowie ggf. Einverständniserklärung zur Weitergabe des ÄG unterschreiben lassen
Sollte eine Rentenauskunft vorliegen bzw. offensichtlich kein Rentenanspruch bestehen, kann der Kd. dies bei der Terminvereinbarung zur Antragsstellung dem RV-Träger mitteilen.
- Der DRV ist parallel die Aufforderung zur Rentenantragstellung mitzuteilen sowie der Erstattungsanspruch (zentrale BK-Vorlage: Anforderung Entscheidung RVT) geltend zu machen.
- Zusätzliche formlose Antragsstellung auf Leistungen nach Kap. 3/4 SGB XII beim zuständigen Sozialzentrum zur Fristwahrung (Formular *01-formloser Antrag Kap.4 SGB XII*) Von der Kundin/dem Kunden im Gespräch bei der Eröffnung des ÄG unterschreiben lassen und an das zuständige Sozialzentrum versenden.



01_Formloser
Antrag Kap. 4 SGB X

- Information des Bereichs Leistungsgewährung (LG): Kopie der Aufforderung zur Rentenantragsstellung und des EA in eAkte der Leistungsgewährung routen
- Aufgabe in VerBIS zur Nachverfolgung des Sachstandes der Beantragung von Erwerbsminderungsrente bzw. Leistungen nach dem SGB XII

- Sollte keine Beantragung innerhalb der Frist erfolgen, ist der Bereich Leistungsgewährung (LG) durch die IFK per VerBIS- Vermerk (in eAkte der Leistungsgewährung routen) in Kenntnis zu setzen, um eine ersatzweise Antragstellung vorzunehmen.

LG:

- Weiterleitung der Kopie entsprechender Schreiben von Kd. bzw. RV-Träger über eAkte an IFK
- Keine Rentenantragsstellung durch Kundin/ Kunde innerhalb der Frist: ersatzweise Antragstellung (Allegro-Schreiben) durch das JC unter Ausübung von Ermessen sowie Aufforderung zur Mitwirkung des eLb im Rahmen der Beantragung von vorrangigen Leistungen (zentrale BK-Vorlage: Hinweis auf Rechtsfolgen § 5 Abs. 3 S. 4)
- Wirkt die leistungsberechtigte Person gegenüber dem Rentenversicherungsträger nicht mit ([§ 60 SGB I](#)) und wird die vorrangige Leistung deswegen versagt, können die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes entzogen/versagt werden ([§ 66 SGB I](#)), wenn der Versagungsbescheid des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig ist (Nachfrage beim RV-Träger erforderlich).



02_Bestandskraft.d
ot

Bei dieser Entscheidung (Versagung/ Entziehung) hat in jedem Fall eine Absprache mit der IFK zu erfolgen. Es ist Ermessen insofern auszuüben, als das die individuellen Belange (inkl. der gesundheitlichen Einschränkungen) zu berücksichtigen sind. Zudem ist ein Widerspruch gegen den Bescheid des Rentenversicherungsträgers einzulegen, wenn die Beantragung der Rente durch das JC erfolgt ist.

- Erst bei Nachholung der Mitwirkungspflicht sind die Zahlungen im Rahmen des § 67 SGB I (Ermessensentscheidung) wieder aufzunehmen.

II.5.2.2. Ergebnis DRV

- a) Bewilligungsbescheid Erwerbsminderungsrente bzw. Arbeitsmarktrente (LG/IFK)

LG:

- Abwicklung des EA
- Prüfung der Einstellung der Leistungen
- Info an IFK bzgl. Bewilligung (Beginn und Dauer) der Rente (Kopie des Rentenbescheides in eAkte der Integration routen)

IFK:

- VerBIS: LL Beendigung Erwerbsminderung wg. Wegfall der Erwerbsfähigkeit, Neuer Eintrag Erwerbsminderung mit Auswahl der Rentenart (siehe [VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel](#)) und Abmeldung bei Rentenbewilligung wg. voller Erwerbsminderung von über 6 Monaten, ggf. §10 Eintrag „Volle Erwerbsminderung bis zu 6 Monate“
- Bei befristeter Rente: Aufgabe in VerBIS zur Überprüfung, ob diese nach Ende der Befristung weiter gewährt wird
- Löschung der Internen Kundenkennung „44a“

- b) Ablehnungsbescheid Erwerbsminderungsrente wg. Erwerbsfähigkeit (LG/IFK)

LG:

- Info an IFK (Kopie des Rentenbescheides in eAkte der Integration routen)

IFK:

- VerBIS: LL Beendigung Erwerbsminderung
- Löschung der Internen Kundenkennung „44a“
- Änderung der Integrationsprognose „Z“
- Einladung der/ des Kd. zur weiteren Integrationsplanung
- Wird gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch durch die Kundin/ den Kunden eingelegt (ist bei der Kundin/ dem Kunden zu erfragen), so ist dieser wie ein laufender § 44a – Fall zu führen, da der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist.

- c) Ablehnungsbescheid Erwerbsminderungsrente wg. fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (siehe II.5.3.1. Aufforderung zur Beantragung von SGB XII – Leistungen)

II.5.3. Beantragung von SGB XII – Leistungen / Fallübergabe an den zuständigen SGB XII - Leistungsträger

II.5.3.1 Beantragung von SGB XII - Leistungen (IFK/LG)

IFK:

- Liegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, Weiterleitung der Mitteilung nach § 44a an das [zuständige Sozialzentrum](#) mit Fristsetzung 8 Wochen, ob Widerspruch erhoben wird (inkl. dessen Begründung) und ggf. ÄG (wenn der Kd. der Weitergabe nicht widersprochen hat) und ggf. Nachweis Ausschluss Rentenanspruch per PZU



03_Mitteilung nach
§ 44a SGB II.dot

- Aufforderung des Kd. zur Mitwirkung bei der Beantragung von SGB XII Leistungen und ggf. zur Begutachtung durch den RV-Träger



04_Aufforderung
Mitwirkung Antrag :

- Wird ein Widerspruch ohne Begründung eingelegt, ist das AfSD letztmals aufzufordern eine Begründung nachzureichen (Frist: 2 Wochen).
- Rückmeldung des AfSD ist per Wiedervorlage zu überwachen
- Widerspruch durch AfSD:
Legt das AfSD Widerspruch gegen das Ärztliche Gutachten ein, ist ein Gutachten des RV-Trägers einzuholen (zentrale Vorlage: Anforderung Gutachten ggf. Änderung im Text, wenn das Gutachten nicht durch den ÄD erstellt wurde) inkl. der Widerspruchsbegründung und des ÄG's sofern die Kundin/ der Kunde der Übermittlung nicht widersprochen hat. Eine Kopie des Schreibens wird an den ÄD bzw. den externen Dritten versandt mit der Aufforderung Teil A des Gutachtens an den RV-Träger zu versenden sofern die Kundin/ der Kunde nicht widersprochen hat.
- Sollte kein Widerspruch eingelegt werden, ist der Bereich LG hierüber zu informieren
- Sobald Rückmeldung der LG hinsichtlich Einstellung der Leistungen vorliegt, ist der Kd. in VerBIS abzumelden (siehe unten)

LG

- Sollte kein Widerspruch eingelegt werden, ist ein Schreiben an das AfSD hinsichtlich der geplanten Übernahme des Kd. zu versenden



05_Sachstandsanfrage
Grundsicherung.

- Das AfSD holt dann eine Stellungnahme beim RV-Träger ein, ob dauerhafte oder befristete Erwerbsminderung vorliegt (=> Zuordnung 3. oder 4. Kapitel SGB XII)
- Bis zu dieser Entscheidung werden Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII gewährt
 - Einzel-BG:
Aufheben der Leistungszahlung nach § 48 SGB X zum Zeitpunkt der Zahlung von SGB XII-Leistungen, Abwicklung des EA ab Zugang (Datum des Schreibens + 3

Werktage) der ersten formalen Antragsstellung (siehe II.5.2.1.) sowie der Kd. per Einstellungsbescheid zu informieren.

- BG mit mehreren eLB:
Umstellung auf Sozialgeld, WV
- Sobald die Rückmeldung des AfSD final vorliegt nach welchem Kapitel SGB XII – Leistungen zustehen (Kapitel 3 oder 4), ist bei BG mit mehreren eLB wie folgt zu verfahren:
Befristete Erwerbsunfähigkeit (3. Kapitel SGB XII): Kd. bleibt auf Sozialgeld, WV auf Ende der Befristung
Dauerhafte EU (4. Kapitel SGB XII): siehe oben Einzel-BG
Info der IFK über den Zeitpunkt der Leistungseinstellung

II.5.3.2. Ergebnis Gutachten DRV nach Widerspruch durch das AfSD

- a) Erwerbsunfähigkeit wird bestätigt:

LG:

- Einzel-BG: Weiterleitung des RV-Gutachtens an das AfSD, sofern die Kundin/ der Kunde diesem zugestimmt hat sowie Anfrage Zeitpunkt der geplanten Übernahme (Schreiben siehe oben)
Aufheben der Leistungszahlung nach § 48 SGB X zum Zeitpunkt der Zahlung von SGB XII-Leistungen, Abwicklung des EA ab Einlegung des Widerspruchs bzw. zu dem Zeitpunkt ab dem dieser hätte vorliegen müssen
- BG mit mehreren eLB:
Befristete Erwerbsunfähigkeit: Umstellung auf Sozialgeld, WV auf Ende der Befristung sowie Info an AfSD bzgl. des Ergebnis des RV-Gutachtens
Dauerhafte EU: siehe Einzel-BG
- Information der IFK bzgl. Ergebnis des Gutachtens des RV-Trägers sowie der Einstellung der Leistungszahlung bzw. Umstellung auf Sozialgeld

IFK:

- VerBIS: Bei LL Eintrag „Erwerbsminderung“ / „Wegfall der Erwerbsfähigkeit“ ggf. Enddatum anpassen (siehe [VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel](#)) und Abmeldung (bei befristeter Erwerbsunfähigkeit ist die Reaktivierungszeit auf 60 Monate zu verlängern)
- Löschung der Internen Kundenkennung „44a“
- Bei befristeter Erwerbsunfähigkeit und BG mit mehreren eLB: Aufgabe in VerBIS zur Überprüfung, ob diese nach Ende der Befristung weiter => Neue Einschaltung ÄD/GA

- b) Erwerbsunfähigkeit wird nicht bestätigt:

LG:

- Rücknahme Erstattungsanspruch an AfSD
- Information der IFK bzgl. Ergebnis des Gutachtens

IFK:

- VerBIS: LL Beendigung Erwerbsminderung
- Löschung der Internen Kundenkennung „44a“
- Änderung der Integrationsprognose „Z“
- Einladung der/ des Kd. zur weiteren Integrationsplanung

Sollte ein Gutachten des RV-Trägers übermittelt werden, so sind diese in verschlossenen Umschlägen innerhalb der Geschäftsstelle in einem verschlossenen Schrank alphabetisch 5 Jahre aufzubewahren (siehe [GA 05/2017 Grundsätze der Aktenführung](#)) und in Kopie an den ÄD weiterzuleiten.

III. Sonderfälle

III.1. Widerspruch durch KV-Träger

LG

- Bei Widerspruch gegen die Feststellung der Erwerbsfähigkeit des JC durch den KV-Träger muss EA nach § 40a SGB II i.V. m. § 104 SGB X gegenüber möglichem Sozialzentrum angezeigt werden
- Kopie des Widerspruchs über eAkte an IFK

IFK:

- Einholen eines Gutachtens bei dem RV-Träger (zentrale Vorlage: Anforderung Gutachten,) inkl. der Widerspruchsbegründung und des ÄG's sofern eines vorliegt und die Kundin/ der Kunde der Übermittlung nicht widersprochen hat. Eine Kopie des Schreibens wird an den ÄD bzw. an den externen Dritten versandt mit der Aufforderung Teil A des Gutachtens an den RV-Träger zu versenden.
- Wenn Ergebnis vorliegt => Weiterleitung an LG

Wird Erwerbsunfähigkeit seitens des RV-Trägers festgestellt, wird AlgII für die Zukunft aufgehoben und

- EA:
gegenüber Sozialzentrum ab Zugang (Datum Schreibens + 3 Werktage) der Anzeige des EA's
ggf. gegenüber RV-Träger

III.2. Werkstatt für behinderte Menschen

- Bei Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf SGB XII-Leistungen (bis 31.12.2019: siehe unten bzgl. der unterschiedlichen Fallgestaltungen) ab dem Tag der Entscheidung des Fachausschusses.
- Personen im Arbeitsbereich sind in der Regel voll erwerbsgeminderte Personen und haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sondern auf Leistungen nach dem SGB XII.
- Die Vermutung der vollen Erwerbsminderung kann entweder durch ein Gutachten des RV-Trägers (Restleistungsvermögen mind. 3h) oder die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Ausnahme: Aufnahme einer Beschäftigung mit Hilfe des Budgets für Arbeit n. § 61 SGB IX) widerlegt werden. Hier ist Rücksprache mit Team 161 der Agentur für Arbeit zu halten.
- Ausnahme: Die/ der Beschäftigte in einer WfbM erhält eine Arbeitsmarktrente. Dann besteht ein Anspruch auf SGB II – Leistungen.

LG (ab dem 01.01.2020 entfallen diese Schritte, da ab diesem Zeitpunkt auch Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich, die in einer BG mit mehreren eLb leben, Anspruch auf SGB XII-Leistungen haben):

- Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich:
 - Einzel-BG: Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII
 - BG mit mehreren eLB: Umstellung auf Sozialgeld
 - WV zur Überprüfung nach Beendigung Eingangs-/ Berufsbildungsbereich zur ggf. Überleitung SGB XII

⇒ Ausnahme: Der RV-Träger hat bereits die volle Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt. Dann werden sofort Leistungen nach dem SGB XII gezahlt.
- Sollte nach Beendigung des Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereiches keine Überleitung in den Arbeitsbereich erfolgen und der Kd. wieder SGB II – Leistungen erhalten, ist die IFK hierüber durch Übersendung der Bescheidkopie mit Vfg. über eAkte zu informieren und der VerBIS-Datensatz durch die IFK zu reaktivieren.

IFK:

- Es erfolgt ein VerBIS-Vermerk „Fehlende Erwerbsfähigkeit gem. § 8 SGB II“. Ist der Reha-Träger die BA wird der VerBIS-Datensatz auf das Reha-Team 161 umgestellt. Bei einem anderen Reha-Träger erfolgt ein LL-Eintrag „Weiterbildung (Selbst- und Fremdförderung)“ sowie die Abmeldung aus VerBIS (siehe [VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel SGB II](#))
Zusätzlich ist eine Aufgabe in VerBIS zur Überprüfung der Überleitung in den Arbeitsbereich zu legen (ggf. Rücksprache mit Team 161) und bei erneutem Alg II Bezug der VerBIS-Datensatz zu reaktivieren (siehe oben).

III.3. Tod des eLb während des Verfahrens

Der Tod der leistungsberechtigten Person hat dem Grunde nach keine Auswirkungen auf ein eingeleitetes, aber noch nicht abgeschlossenes Widerspruchsverfahren nach § 44a Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Dies trifft auch auf den hieraus resultierenden Erstattungsanspruch der gemeinsamen Einrichtung (gE) gegenüber dem kommunalen Träger nach § 44a Absatz 3 Satz 1 SGB II zu.

Für eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung ist nicht grundsätzlich die Beteiligung der leistungsberechtigten Person angezeigt.

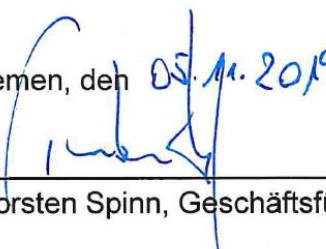
Deshalb sollte im Sterbefall beim Rentenversicherungsträger nachgefragt werden, ob im Einzelfall die gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage erfolgen kann. Sollte der Träger der Rentenversicherung die Erwerbsfähigkeit dennoch nicht zweifelsfrei feststellen können, verbleibt es bei der Zuständigkeit der gemeinsamen Einrichtung.

III.4. Wechsel vom Leistungssystem SGB XII in das Leistungssystem SGB II

- Anforderung eines Gutachtens des RV-Trägers durch das AfSD
 - Übersendung eines formlosen Antrags auf SGB II – Leistungen an das JC sowie Anmeldung eines EA's
- Gutachten des RV-Trägers liegt vor:
- Erwerbsfähigkeit wird nicht bestätigt
- EA wird zurückgezogen
- Abmeldung des Kd. aus VerBIS mit „Mangelnde Verfügbarkeit / Mitwirkung“ (siehe [VerBIS-Arbeitshilfe „Kundenabmeldung und Statuswechsel“](#))
- Erwerbsfähigkeit wird bestätigt
- Einstellung der SGB XII – Leistungen zum Ersten des übernächsten Monats
- Formale Antragsstellung auf SGB II – Leistungen im JC
- Einmündung des Kd. in [NKP](#)

IV. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bremen, den 05.11.2019


Thorsten Spinn, Geschäftsführer i.V.